
Satzung

des Vereins Kultur- und Bildungszentrum Schule Berne e.V.

Stand: Juni 2018

Präambel

Die Schule Berne wurde 1929 – 1930 nach Plänen des Architekten Fritz Schumacher für die damals neue Siedlung der Gartenstadt Hamburg e.G. erbaut. Sie wurde zunächst für die Kinder der 540 Wohneinheiten umfassenden Gartenstadtsiedlung konzipiert, um den Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils lange Schulwege nach Farmsen, Volksdorf und Rahlstedt zu ersparen. Später kamen mehr Kinder aus dem Umland hinzu. Die zugehörige Turnhalle wurde außer von der Schule auch vom ansässigen Turnverein TUS-Berne für Sportkurse und Sportveranstaltungen genutzt. Mithilfe einer Spendenaktion der Berner Bevölkerung wurde die Turnhalle damals darüber hinaus mit einer Bühne versehen. Durch verschiedenste Veranstaltungen konnte sich die Schule zu einem sozialen und kulturellen Zentrum im Stadtteil Hamburg-Berne etablieren. Der Fritz Schumacher Bau steht unter Denkmalschutz und muss von daher auch in seiner Bildungsfunktion entsprechend genutzt werden.

In den vergangenen 20 Jahren sind immer mehr öffentliche infrastrukturelle Einrichtungen in Berne geschlossen worden, so z.B. die Bücherhalle, das Postamt, und in Kürze auch die Kirche Berne. Im Jahr 2003 wurde die Sekundarstufe der Schule Berne geschlossen. Im Jahr 2005 wurde die bestehende Grundschule in Berne der Grundschule Karlshöhe zugesprochen, so dass der Grundschulstandort in Berne nur noch eine Zweigstelle der Grundschule Karlshöhe wurde. Diese Zweigstelle wurde nur einzügig betrieben, notwendige Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wurden vernachlässigt. Lediglich unerlässliche Brandschutzmaßnahmen wurden umgesetzt. Im Sommer 2016 hat die Schulbehörde trotz erheblicher Bedenken vieler Anwohner und Institutionen den Standort endgültig aufgegeben. **Seit Sommer 2016 steht das gesamte Fritz-Schumacher Gebäude der Schule Berne leer!**

Das Gebäude mit dem dazugehörigen Grundstück soll nun vermutlich an den Höchstbietenden Investor veräußert werden.

Für die Berner Bevölkerung stünde das Gebäude somit nicht mehr zur Verfügung. Eine Beteiligung der Anwohner an einem Nutzungskonzept für das Fritz Schumacher Gebäude in Berne ist, trotz entsprechender Zusagen, nicht erfolgt.

Der Verein Kultur- und Bildungszentrum Schule Berne e.V. will das ändern:

Um einer sozialen und kulturellen Verödung des Stadtteils Hamburg-Berne entgegenzuwirken, setzt sich dieser Verein dafür ein, dass das ehemalige Schulgebäude wieder für die Berner Bevölkerung und/oder von der Berner Bevölkerung genutzt werden kann.

Bildung bestimmt maßgeblich über individuelle Lebenschancen. Sie wird heute als Bürger- und sogar als Menschenrecht verstanden. Gleichzeitig ist **Bildung** ein wesentlicher Faktor für wirtschaftliche Entwicklung und soziale Integration.

Bildung (aus dem Althochdeutschen 'bildunga', 'Schöpfung, Bildnis, Gestalt') bezeichnet die Formung des Menschen im Hinblick auf sein „Menschsein“, d.h. zu einer Persönlichkeit, die sich durch besondere geistige, physische, soziale und kulturelle Merkmale auszeichnet.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Kultur- und Bildungszentrum Schule Berne e.V. – Verein zur Förderung der Nutzung der Schule Berne “
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter der folgenden Anschrift zu erreichen:

Kultur- und Bildungszentrum Schule Berne e.V.
c/o Heike Mellin
Berner Allee 76
22159 Hamburg-Berne
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden und erhält den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Verwirklichung des Zwecks

I. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung und des Denkmalschutzes im Stadtteil Farmsen-Berne und Umgebung.

II. Verwirklichung des Zwecks

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Lesungen, Vorträgen, Konzerten, Ausstellungen, Workshops etc. in dem denkmalgeschützten Gebäude der ehemaligen Schule Berne, Lienaustraße 32.
2. Der Verein erstellt ein Nutzungskonzept für ein Kultur- und Bildungszentrum und will dieses umsetzen. Anpassungen im Laufe der Umsetzung erfolgen nach Bedarf.
3. Der Verein koordiniert die Interessen der Nutzer/innen und unterstützt diese bei der Umsetzung.
4. Der Verein sammelt und verteilt Spenden für die Sanierung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes.
5. Der Verein informiert die Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Aktivitäten des Kultur- und Bildungszentrums.
6. Der Verein sorgt für ein breites Angebot an möglichst verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten

7. Der Verein unterhält Gemeinschaftsräume für z.B. Versammlungen oder Begegnungen zur allgemeinen Nutzung durch die Beteiligten.
8. Der Verein steht auf dem Boden der Hamburger Verfassung und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er ist überparteilich und verfolgt weder Standes- noch Vermögensinteressen.
9. Der Verein kommuniziert mit Behörden, um den besonderen Anforderungen des Kultur- und Bildungszentrums gerecht zu werden.
10. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit des Vereins (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein und Mitgliedschaft in Verbänden und anderen Vereinen

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder (aktive)
 - b. fördernde Mitglieder (passive)
2. Ordentliches Mitglied können juristische und natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und dessen Arbeit aktiv fördern. Ausgeschlossen sind dabei politische Parteien und ihre Nebenorganisationen.
 - 2.1 **Juristische Personen.** Ordentliche Mitglieder können sein die Trägerinnen und Träger von Nutzungsangeboten.
 - 2.2 **Natürliche Person.** Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die sich mit den Zielen des Vereines verbunden fühlen.
3. **Fördermitglieder des Vereins können sein:** Alle, die das Konzept des Bildungszentrum Berne unterstützen wollen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Beitrittserklärung und dem Eingang des Vereinsbeitrages mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschluss der natürlichen Personen oder Austritt, Ausschluss und Auflösung der juristischen Personen.
6. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jederzeit möglich und hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
7. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat Austritte von Mitgliedern auf der folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
8. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck oder der Satzung zuwider handelt sowie wenn es dem Ansehen des Vereins schadet.
9. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Vorstand vorläufig.
10. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird erst durch die Betätigung der Mitgliederversammlung wirksam.
11. Die vom Ausschluss betroffenen Mitglieder sind auf Wunsch auf der Mitgliederversammlung anzuhören.
12. Der Vorstand hat bei einem Ausschlussbegehren die Vereinsmitglieder innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu benachrichtigen.
13. Über Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen entscheidet mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung.

§ 5

Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich über Spenden, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Weiterbildungen, Fachtagungen, Seminaren etc.
2. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag des Jahres des Ausscheidens zu leisten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt die Beitragsordnung, die wiederum von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag wird einmal jährlich per Einzugsermächtigung und Lastschrift im Voraus erhoben.
4. Bedürftigen Mitgliedern kann die Zahlung von Beiträgen ganz oder teilweise erlassen werden. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitsgruppen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, können zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
4. Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung verlangen, hat diese innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.
6. Die Einladung hat den Mitgliedern jeweils 14 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung vorzuliegen.
7. Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden, so ist sie unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. Juristische Personen, die ordentliche Mitglieder sind, erhalten bei Abstimmungen eine Stimme. Jede natürliche Person erhält bei Abstimmungen eine Stimme.
9. Das Stimmrecht kann weder auf Nichtmitglieder noch auf andere Mitglieder übertragen werden.
10. Jede juristische Person, die ordentliches Mitglied ist, muss vor Beginn jeder Mitgliederversammlung einen/die Vertretungsberechtigten bestimmen und diese(n) einem Vorstandsmitglied bekannt geben.
11. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Änderung der Satzung, insbesondere auch eine Änderung von §2 (Zweck des Vereins und Verwirklichung des Zwecks) ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Eine Person erhält maximal eine Stimme.
12. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht; vor jeder Beschlussfassung muss jedoch ein Meinungsbild aller Anwesenden Mitglieder eingeholt werden.
13. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
14. Die Niederschrift muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
15. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Die Wahl des Vorstands
 - b. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c. Die Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - d. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - e. Die Genehmigung des Haushaltsplanes im Grundsätzlichen sowie des Jahresabschlusses
 - f. Änderung der Satzung sowie der Auflösung des Vereins
 - g. Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern und des Ausschlusses von Mitgliedern
 - h. Beschlüsse und Weisungen an den Vorstand
 - i. Einrichtungen von Arbeitsgruppen

§ 8

Der Vorstand (VS)

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied fungiert als Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
4. Jeweils drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
5. Die Aufteilung der Vorstandsaufgaben muss der Vorstand festlegen und den Mitgliedern bekannt geben.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens 3x jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht schriftlich mit einer Frist von vier Wochen im Voraus.
7. Der Vorstand kann die dazu bereiten Vereinsmitglieder an organisatorischen wie inhaltlichen Aufgaben beteiligen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus seinen ordentlichen Mitgliedern heraus auf drei Jahre.
9. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Wenn zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen vorhanden sind, werden diesbezügliche Beschlüsse des Vorstands nach Beratungen mit den entsprechenden Arbeitsgruppen gefasst.
11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dieser Absatz gilt nur bis zur Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Auf dieser Mitgliederversammlung wird ein neues Vorstandsmitglied von den stimmberechtigten Mitgliedern für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.

§ 9

Arbeitsgruppen (AG's)

1. Arbeitsgruppen mit benannten Themen werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung einberufen. Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand nach Aufforderung berichtspflichtig.
2. Beschlüsse der Arbeitsgruppen haben beratenden Charakter.

§ 10

Beschlüsse des Vereins

1. Alle von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
2. Die Organe des Vereins fällen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den

Verein Freunde der Denkmalpflege e.V.
Max-Brauer-Allee 79,
22765 Hamburg,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 20.06.2018 beschlossen worden.